

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Nr. 002 /Az. 7341-72

13.12.2013

Richtlinie zum Beförderungsverfahren Lehrer(in) an Grund-, Haupt- und Werk- realschulen (A 12) zur Fachschulrätin / zum Fachschulrat (A 13)

vom 13. Dezember 2013

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 13. Dezember 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt verliehen wird (§ 20 Absatz 1 Landesbeamtengesetz).

(2) Sachliche Voraussetzung: Es muss eine freie und besetzbare Planstelle mit höherem Endgrundgehalt zur Verfügung stehen. Etwaige vom Land Baden-Württemberg verfügte Sperren für die Inanspruchnahme frei werdender Planstellen sind zu beachten.

(3) Leistungsprinzip: Das Leistungsprinzip ist in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz verankert. Es dient der Auswahl beim Zugang zu öffentlichen Ämtern einschließlich der Beförderung. Darüber hinaus ist das Leistungsprinzip einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz). In Anwendung dieser Prinzipien sollen Beamte nur befördert werden, wenn zu erwarten steht, dass sie den höherwertigen Dienstposten ausfüllen können. Für die Entscheidung über die Beförderung kommt dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilung eine wesentliche Bedeutung zu, aus der sich die Bewährung, daher die pflichtgemäße und qualifizierte Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 52 Absatz 1 Landeshochschulgesetz ergeben muss.

Die Beförderung zur Fachschulrätin / zum Fachschulrat setzt eine Bewertung mit jeweils mindestens 5,5 Punkten in den einzelnen Kategorien gemäß III. (2) bzw. III. (3) voraus. Dies gilt nicht für Kategorien, die weniger als 10% des durchschnittlichen Zeitanteils gemäß der Dienstaufgabenbeschreibung für die betreffende Akademische Mitarbeiterinnen / den betreffenden Akademischen Mitarbeiter ausmachen.

(4) Wartezeiten: Gemäß § 20 Absatz 3 Landesbeamtengesetz ist eine Beförderung nicht zulässig während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.

(5) An der Pädagogischen Hochschule Weingarten setzt die Beförderung zur Fachschulrätin / zum Fachschulrat grundsätzlich eine dreijährige Tätigkeit an der Hochschule – im Wege einer Abordnung geleistete Zeiten werden berücksichtigt – und die entsprechende Bewährung voraus.

§ 2 Verfahren

(1) Nach Ablauf der Wartezeiten gemäß §1 (4) kann eine an die Pädagogische Hochschule Weingarten versetzte Lehrerin an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bzw. ein an die Pädagogische Hochschule Weingarten versetzter Lehrer an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen formlos die Beförderung zur Fachschulrätin / zum Fachschulrat bei der Personalabteilung beantragen.

(2) Die Personalabteilung fordert die jeweils zuständige Dekanin / den jeweils zuständigen Dekan bzw. die jeweils zuständige Prorektorin / den jeweils zuständigen Prorektor zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung für die Beamtin / den Beamten auf.

(3) Die jeweils zuständige Dekanin / der jeweils zuständige Dekan bzw. die jeweils zuständige

Prorektorin / der jeweils zuständige Prorektor erstellt als Beurteilerin / als Beurteiler die dienstlichen Beurteilungen. Dabei bezieht sie / er die verantwortliche Hochschullehrerin / den verantwortlichen Hochschullehrer im Sinne der Dienstaufgabenbeschreibung für Akademische Mitarbeiterinnen / Akademische Mitarbeiter der betreffenden Beamtin / des betreffenden Beamten ein.

(4) Die Beurteilung ist der Beamtin / dem Beamten nach Ausfertigung durch die Personalabteilung durch Übersendung bzw. Übergabe einer Abschrift bekannt zu geben und durch die jeweils zuständige Dekanin / den jeweils zuständigen Dekan bzw. die jeweils zuständige Prorektorin / den jeweils zuständigen Prorektor mit den einzelnen Beamtinnen und Beamten zu besprechen. Die Übersendung bzw. Übergabe und die Erörterung sind in der Beurteilung zu vermerken (§ 51 Absatz 2 Landesbeamtengesetz).

(5) Über die Beförderung entscheidet die Rektorin / der Rektor nach Beratung im Rektorat auf Grundlage der dienstlichen Beurteilung.

(6) Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen. Sie sind vertraulich zu behandeln. Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen zu vernichten.

§ 3 Kriterien

(1) Für die Leistungsbeurteilung werden die einzelnen Leistungsmerkmale sowie das zusammenfassende Gesamturteil nach folgendem Beurteilungsmaßstab bewertet (§ 4 Absatz 2 Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten):

- Entspricht nicht den Leistungserwartungen 1,0 und 1,5 Punkte,
- entspricht nur eingeschränkt den Leistungserwartungen 2,0 und 2,5 Punkte,
- entspricht den Leistungserwartungen 3,0 bis 5,5 Punkte,
- übertreffen die Leistungserwartungen 6,0 bis 8,0 Punkte.

Sowohl bei den einzelnen Leistungsmerkmalen als auch beim Gesamturteil sind Zwischenbewertungen mit halben Punkten zulässig.

(2) Die dienstliche Beurteilung für Lehrer(innen) an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, die überwie-

gend in Forschung und Lehre tätig sind, erstreckt sich auf folgende Kategorien:

- Lehre
- Forschung
- Wissenschaftsverwaltung und sonstige Dienstleistungen

Für jede der drei Kategorien ist eine begründete schriftliche Bewertung abzugeben und eine Punktzahl entsprechend III. (1) zu vergeben.

Das Gesamturteil ist unter Berücksichtigung der Teilnoten und des jeweiligen zeitlichen Anteils der einzelnen Aufgaben der betreffenden Lehrer(innen) an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen gemäß der Dienstaufgabenbeschreibung und unter Würdigung des Gesamtbildes ihrer / seiner Leistung zu bilden und zu begründen.

(3) Die dienstliche Beurteilung für Lehrer(innen) an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen die überwiegend in der Wissenschaftsverwaltung tätig sind, orientiert sich an der Beurteilungspraxis für Verwaltungsbeamte und erstreckt sich auf folgende Kriterien:

- Arbeitsgüte (insbesondere die Anwendung und Pflege der Fachkenntnisse, Einhaltung von Vorschriften, Zweckmäßigkeit des Handelnden, Gestaltung von Prozessen und Prozessabläufen, Termingerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit),
- Arbeitsweise (insbesondere Eigenständigkeit, Zusammenarbeit, Vertretung des Verantwortungsbereiches, kundenfreundliches Verhalten),
- Arbeitsmenge (insbesondere Umfang und Bewältigung der Aufgaben, Rückstände),
- ggf. Führungserfolg (insbesondere die Wahrnehmung der Führungsverantwortung, Ordnen des Aufgabenbereichs, Anleitung und Aufsicht, Motivierung, Information)
- ggf. Dienstleistungen in Lehre und / oder Weiterbildung
- ggf. Tätigkeiten in der Forschung.

Für jede der sechs Kategorien ist eine begründete schriftliche Bewertung abzugeben und eine Punktzahl entsprechend III. (1) zu vergeben.

Das Gesamturteil ist unter Berücksichtigung der Teilnoten und des jeweiligen zeitlichen Anteils der einzelnen Aufgaben der betreffenden Beamtin / des betreffenden Lehrers an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen gemäß der Dienstaufgabenbeschreibung und unter Würdigung des Gesamtbildes ihrer / seiner Leistung zu bilden und zu begründen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten Richtlinien, die dieser Vorschrift entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Weingarten, 13. Dezember 2013

gez. Knapp

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor